

gen als eine Grundbestimmung der Verfassung aufgenommen, so hätte folgerichtig — da bei öffentlichen Sitzungen die Abstimmungen der Einzelnen eben Niemandem mehr, also auch den Herren Ministern nicht mehr geheim bleiben können — auch rücksichtlich des nun für die öffentlichen Sitzungen nutzlos gewordenen Abtretens eine Abänderung der diesfälligen Disposition des Verfassungsentwurfs eintreten sollen. Daher darf wohl mit Recht angenommen werden, daß das Unterlassen dieser Abänderung nur in einem damaligen Uebersehen des Zusammenhanges der verschiedenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gesucht werden müsse, und daß die gegenwärtige Ständeversammlung nur eine Pflicht gegen die Regierung erfüllt, wenn sie auf ein Recht verzichtet; das ihr allerdings jetzt noch zusteht, das ihr jedoch bei einem sorgfältigern Ueberblicke über die Disharmonie jener einzelnen Bestimmungen niemals beschieden gewesen sein würde. Sie erfüllt durch die Verzicht auf jenes Recht gewiß auch um so mehr eine Pflicht, weil dessen fernere Aufrechthaltung nicht bloß unpassend für die gegenseitige Stellung der Regierung und Ständeversammlung erscheint, ja selbst in einzelnen Fällen für den Geschäftsgang störend werden kann, sondern auch der Ständeversammlung nicht einmal einen Nutzen darbietet. Denn es muß vorausgesetzt werden, daß die Anwesenheit der Herren Minister und Regierungscommissarien die Abstimmung nicht eines einzigen Kammermitglieds unfrei macht, es muß vorausgesetzt werden, daß jedes Kammermitglied eben so frei und selbstständig wie die Mitglieder der Regierung, ihres hochwichtigen Berufs und ihres Eides eingedenk, jederzeit mit und ohne Anwesenheit der Herren Minister stimmen werden, wie Männer, denen das Wohl des Vaterlandes über Alles hoch steht.

Aus diesen Gründen würde die Deputation, wenn von der Regierung zugleich beantragt worden wäre, das Abtreten bei Abstimmung mit Namensaufruf auch für die geheimen Sitzungen in Wegfall zu bringen, keinen Augenblick Bedenken getragen haben, solches der Kammer zu empfehlen, allein an die Regierungsvorlage sich haltend, empfiehlt sie solchemnach ihrer geehrten Kammer:

die im Allerhöchsten Decrete vom 14. September d. J. beantragte Abänderung des §. 135 der Verfassungsurkunde zu genehmigen,

wie dies auch bereits Seiten der ersten Kammer geschehen ist.

Sie knüpft hieran noch eine Bemerkung, welche jedoch nur formeller Natur ist. Wenn nämlich die Verfassungsurkunde, als Grundgesetz unserer vaterländischen Institutionen, gleichwie jedes andere Gesetz, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Publication gekommen ist, so muß auch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht bloß in gesetzlicher Form ausgesprochen, sondern auch im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden. Es hat sich daher die Deputation mit dem Herrn Regierungscommissar vereinigt, daß, wenn die in Rede stehende Abänderung des §. 134 der Verfassungsurkunde die Genehmigung der zweiten Kammer gefunden hat, der Ständeversammlung ein Allerhöchstes Decret deshalb vorgelegt und diese beschlossene Abänderung mittelst besondern gesetzlichen Erlasses im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden soll.

Staatsminister v. Zeschau: Ich habe nur einige Worte zu sagen. Ueber die Sache selbst hat das Ministerium nichts hinzuzufügen, da die geehrte Deputation sich mit dem Vorschlage im Allerhöchsten Decret vollständig einverstanden erklärt hat. Nur in Bezug auf die letzte Aeußerung S. 715 (s. vorstehend), wo die

Deputation sich dahin ausgesprochen hat, daß sie geneigt sein würde, den Wegfall des Abtretens der Staatsminister auch auf geheime Sitzungen auszudehnen, habe ich die Bemerkung hinzuzufügen, daß das Ministerium es sich in der vorliegenden Angelegenheit zur Aufgabe gemacht hat, nur das zu beseitigen, was aus einem wirklichen Mißverständnisse und Uebersehen in der Verfassungsurkunde stehen geblieben ist, nicht aber auf eine Abänderung der darin enthaltenen Bestimmung, indem es sich dabei der frühern Verhandlungen zu erinnern hatte, und daß die Bestimmung wegen des Abtretens der Minister bei Abstimmungen in nicht öffentlichen Sitzungen in der ursprünglichen Vorlage des Entwurfs zur Verfassungsurkunde enthalten war.

Abg. Klien: Ich bin mit der Deputation in der Hauptsache einverstanden, hätte aber gewünscht, daß, da sie überzeugt ist, daß die Bestimmung auch bei geheimen Sitzungen eintreten könne, sie darauf hingewiesen hätte. Es wird Niemand in der Kammer sein, der sich durch die Anwesenheit der Minister bestimmen lassen wird, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen; ich würde daher den Antrag ausdrücklich auf gänzlichen Wegfall des §. 134 stellen.

Referent Abg. Klinger: Der Herr Antragsteller ist Jurist, und ich erlaube mir, ihm den juristischen Grundsatz entgegenzuhalten: ultra petita, über das Gebetene hinaus geht man nicht. Das würde man aber thun, wenn man auf den Antrag einginge.

Abg. Klien: Wenn wir aber die Sache passend finden, so sehe ich keinen Grund ab, warum wir sie nicht annehmen wollen. Wir sind übrigens kein Richtercollegium.

Abg. D. Haase: Es handelt sich hier von einem Antrage um Abänderung einer Bestimmung in der Verfassungsurkunde; nur dann, wenn dergleichen Anträge von der Regierung ausgehen, kann die Aenderung an demselben Landtage, wo sie beantragt und besprochen worden, Platz ergreifen. Ein solcher Antrag aber, der von der Ständeversammlung ausgeht, wie der vorliegende Antrag, den der Abgeordnete Klien gestellt hat, muß erst zwei Landtage hinter einander in der Kammer gestellt und von der Ständeversammlung angenommen worden sein, ehe er (am darauf folgenden dritten Landtage) in's Leben treten kann. Demnach kann der Klien'sche Antrag jetzt gar keinen Erfolg haben. Uebrigens würde bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, indem es sich um eine Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt, ein solcher Antrag von dem Abgeordneten Klien, nicht, wie eben geschehen, „beiläufig“ zu stellen gewesen sein, sondern es müßte solcher zum Gegenstande einer besondern Petition gemacht und selbiger dann einer Deputation zur Begutachtung übergeben werden. Die Deputation hat, und zwar mit Recht, geglaubt, nicht weiter gehen zu dürfen, als der Antrag der hohen Staatsregierung ging; denn sie hatte keine Veranlassung, weiter zu gehen, da ihr eine Petition in dieser Beziehung nicht vorlag.

Abg. Haase: Der geehrte Abgeordnete, welcher eben sprach, hat den Grund, den ich bemerklich machen wollte,